

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 47 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneck vom 01. Januar 2019 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.12.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Schöneck folgende Satzung (Gebührenordnung zur Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneck vom 01. Januar 2019 sowie damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Erstbestattung die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister, sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, in einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte, Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Schöneck gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Trauerhalle bzw. der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 195,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 65,00 € |
| b) Für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangener Tag | 196,00 € |
| c) Für die Benutzung der Trauerhalle | 245,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für die in Abs. 2 und 3 bestimmten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:
 - a) Ausheben der Grabstelle
 - b) Schließen des Grabes
- (2) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für Bestattungen eines Verstorbenen über 12. Lebensjahr
 1. in einem Sargreihengrab / Erdrasengrab
 2. in einem Sargfamiliengrab
 - a) Erstbestattung
 - b) Zweitbestattung

| | |
|--|----------|
| b) Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum 12. Lebensjahr in einem Sargreihengrab | 560,00 € |
| c) Für die Beisetzung von Aschenresten in einem 1. Urnenreihengrab | 185,00 € |
| 2. Urnenfamiliengrab | |
| a) 1. Stelle | 185,00 € |
| b) 2. Stelle | 185,00 € |
| c) 3. Stelle | 185,00 € |
| d) 4. Stelle | 185,00 € |
| d) In einer Grabstätte für Erdbestattung, pro Bestattung | 185,00 € |
| (3) Für die Bestattung einer Frühgeburt, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird | 185,00 € |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren folgende Tätigkeiten der Gemeinde Schöneck:

| | |
|--|----------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) nach einem anderen Friedhof, in eine andere Stadt/Gemeinde | 824,00 € |
| b) innerhalb eines anderen Friedhofes der Gemeinde Schöneck | 824,00 € |

Für Aufwendungen der Friedhofsverwaltung werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

| | |
|--|----------|
| (2) Für die Umbettung einer Urne | |
| a) nach einem anderen Friedhof, in eine andere Stadt/Gemeinde | 315,00 € |
| b) innerhalb des Friedhofes in vorhandene Grabstätten | 629,00 € |
| c) nach einem anderen Friedhof, innerhalb der Gemeinde Schöneck | 629,00 € |

Versandkosten werden nach Aufwand berechnet.

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Erdbestattungsgräbern für 30 Jahre sowie Urnengräbern für 25 Jahre betragen:

| | |
|--|------------|
| a) Für ein Reihengrab / Erdreihengrab im gärtnerbetreuten Grabfeld | 2.045,00 € |
| Reihengrab im Rasen | 2.845,00 € |
| b) Für ein Familiengrab | |
| 1. Stelle | 1.565,00 € |
| 2. Stelle | 1.565,00 € |
| c) Für ein Urnenreihengrab | 935,00 € |
| d) Für ein anonymes Urnengrab | 955,00 € |
| e) Für ein Urnengrab im Rasen | 1.475,00 € |
| f) Für ein Urnenfamiliengrab | |
| 1. Stelle | 405,00 € |
| 2. Stelle | 405,00 € |
| 3. Stelle | 405,00 € |
| 4. Stelle | 405,00 € |
| g) Für ein Kindergrab bis zum 12. Lebensjahr | 1.275,00 € |
| h) Für ein Urnengrab im gärtnerbetreuten Grabfeld | 935,00 € |
| i) Für ein Urnenfamiliengrab im gärtnerbetreuten Grabfeld | |
| 1. Stelle | 405,00 € |
| 2. Stelle | 405,00 € |
| 3. Stelle | 405,00 € |
| 4. Stelle | 405,00 € |
| j) Für ein Urnenfamiliengrab als Baumbestattung | |
| 1. Stelle | 1.475,00 € |
| 2. Stelle | 405,00 € |
| 3. Stelle | 405,00 € |
| 4. Stelle | 405,00 € |

§ 9 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Verlegung der Platten zwischen Grabstätten der besonderen Gestaltung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab | 315,00 € |
| b) Familiengrab | 455,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 165,00 € |
| d) Urnenfamiliengrab | 240,00 € |
| e) Kindergrab bis zum 12. Lebensjahr | 245,00 € |

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt, zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten 26,00 €
- b) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerbliche Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. einmalig | 20,00 € |
| 2. für die Dauer von 1 Jahr | 60,00 € |
| 3. für die Dauer von 5 Jahren | 250,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21. Februar 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schöneck, den 19.12.2018

Der Gemeindevorstand

Rück
Bürgermeisterin